

Hochwürdigem und Hochgelehrtem
 Johann Georg Fürstenden Graue Conditorial Rath,
 Hochgräflich Gänner!

Herr. Hochwürdig verzeihen mit Worten der Würde
 Zeit, daß wegen Unterbringung der Bekannten
 Bücher und nützlichen collectionen der drei Erzbischöflichen
 Universitäts, oder eines Fortsch. Bibliothek unbekannt
 28 April a. c. von H. Prof. Argy geschrieben und
 ihm die Sache nicht mehr drückliche umgefallen
 haben, ohne aber daß, davoraus ist diese Stunde
 ohne Antwort erfolgt. Ich gedachte H.
 Prosector ganz ein überaus zähes und druck-
 fertiger Mann ist; der ganz seinen Brief in
 Antwort nicht lesen ließ: so bleibt mir die
 Sache nicht so wenig stillschweigend in be-
 ruhigt. Die Ursache ist, daß in d. hochgelehrten großen
 gelehrten Mangel ist. Jedoch dieses ist
 zu trösten! allemal sind sehr gut gelehrt
 Herr. Hochwürdig selbst untergeben. Aus demselben
 Buchstabe und demselben schickte man mich mit
 der größten Würdigung von der Welt,

Daß der H. G. u. S. sich wohl gefallen zu dem die-
 senigen anzusehen werden und daß die vorbrachte
 Nachruß, nicht weiter als ein Lehen-Weil
 geschicket sey. Wenn also nun noch die Hofnung et-
 was gutes zu Copenhagen auszusprechen in dem ist:
 als Obung zu dem vorbrachten Gutten, daß
 solch dreyerlei mit völlig erfüllt werden möge.
 Wollte sie aber wieder Vermuthung sich zu lassen,
 so oberte mich davon, alle mit großer Ver-
 gnügen zu thun, was die Hofnung zu
 erlangung des zu dem dreyerlei dreyerlei
 die Einrichtung dieser Wittwen Casse ist noch nicht
 völlig abgeordnet: so wird sie fortzuwerden die
 schon haben damit anzusetzen, so wird die
 Hofnung als dem so gleich an die dreyerlei fallen,
 daß der Werth nicht geringer als vorher sey.
 Aufänglich wird es eines Willens mit einzusetzen;
 habe aber meine Instructionen von dem, nach dem
 die diese Briefe vor dem liegt. Es ist nicht gering
 dieser Zeit drey; von dem ein der Casse nicht
 ein Mal als privilegium eines sui corporis zu gestanden

Das 3. oder 4te Capitalia in dem Kaiserlichen Hofe
 Und die man gerade Weibern gesetz. 10000 zu geben
 vorgewünscht: so ist die Befehlung durch Weiblich gemacht.
 wie ein gerade, die Fortinen Befehlung vorgeschalt, ganz
 Eristen einzusetzt. die ersten 2 oder 3 Jahre wird man
 das vorgewünschte halten können, hernach wird die
 Weibern Summen immer geringere werden. Und
 wenn 10 Jahre verflohen, wird es Noth haben, das
 jede jährlich 3000 bekommen; wenn gleich von dem
 Capital die Cassa nicht verlohren geht, welche das
 Jahr vorher zu veräußern schick. Und die
 werden nicht angenommen; wodurch die Hofkammer
 wohl etwas gewinnen, nicht aber verlohren; um
 so mehr, die gegenwärtig in Hannover denen
 anvertraut wird eine weit weitfertigeren Weibern
 Cassa zu werden zu können, was man die selber
 sein gerne zulassen wird. Deswegen bedürft es
 doch das, das 3. oder 4te man die Hofkammer
 so wenig zur Last zu setzen, und die selber die
 so gut als es sich will thun lassen das zu zeigen.
 Und als wohl, vorgewünschte Summen von man
 sein mit völliger Gerechtigkeit alle die
 Hofkammer

Götze
 21 Dec. 1753

Graf von Salmour
 & Schläger